

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 1999 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 1997 (Nr. 18)
– Die Einheitsbewertung des Grundbesitzes**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 22. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/5153 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag über den Sachstand zur Reform der Grundsteuer bis zum 31. März 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 23. März 2007, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Finanzminister der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern haben im Auftrag der Länder-Finanzminister einen gemeinsamen Bericht zur Reform der Grundsteuer erstellt und am 29. Januar 2004 den Finanzministern der Länder vorgelegt.

Hierzu hat die Finanzministerkonferenz am 5. Mai 2006 einstimmig beschlossen:

1. Die Finanzministerkonferenz nimmt den Bericht der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz zur Reform der Grundsteuer zur Kenntnis. Sie hält die in dem Bericht aufgezeigten Eckwerte für eine gesetzliche Neuregelung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer für einen geeigneten Ansatz, die Grundsteuer auf eine zeitgemäße und langfristige Grundlage zu stellen. Eine

Mehrung oder Minderung des Grundsteueraufkommens wird mit dem Vorschlag nicht verfolgt.

2. Sie bittet den Bundesminister der Finanzen, auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung an der gesetzlichen Neuregelung gemeinsam mit den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz mitzuwirken und einen entsprechenden Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.
3. Im weiteren Verfahren sollen auch Lösungen aufgezeigt und durch bundesweit aussagefähige Verprobungsdaten auf deren Wirkungsweise untersucht werden, um die im Rahmen der Untersuchungen der Länder auf der Grundlage der vorgeschlagenen Eckwerte zu Tage getretenen Belastungsverschiebungen zu verringern. Hierbei ist auch zu prüfen, wie die als gemeinsame Position der ostdeutschen Länder formulierten Anregungen (Anlage zum Schreiben des FinMin TH an u. a. die obersten Finanzbehörden der Länder vom 26. April 2006) umzusetzen sind. Die durch den Vorschlag vorgesehene Vereinfachung und Transparenz der Ermittlung der Bemessungsgrundlage soll jedoch hierdurch nicht in Frage gestellt werden.

Die Grundsteuer-Referatsleiter der Länder haben in der Sitzung vom 12. bis 14. Juni 2006 das Bundesfinanzministerium gebeten, in einer Arbeitsgruppe zusammen mit den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen baldmöglichst einen Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Grundsteuer anhand der im Bericht der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz aufgestellten Eckpunkte zu formulieren. Die Arbeitsgruppe „Reform der Grundsteuer“ hat mehrmals getagt und hierbei Teile eines Arbeitsentwurfs zur Grundsteuerreform erstellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31. Januar 2007 seinen Beschluss vom 7. November 2006 zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaftsteuerrechtes veröffentlicht. Darin hat das Gericht die erbschaftsteuerrechtlichen Tarifvorschriften (§ 19 ErbStG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG mit der Verfassung für unvereinbar erklärt, da für alle Vermögensarten ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommt, obwohl wesentliche Gruppen von Vermögensgegenständen nicht mit einem an den gemeinen Wert angenäherten Steuerwert in die Bemessungsgrundlage eingehen. Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Vermögensbewertung bis zum 31. Dezember 2008 neu zu regeln.

Die Finanzministerkonferenz hat am 1. Februar 2007 beschlossen, dass die Länderfinanzminister innerhalb von sechs Monaten einen eigenen Vorschlag zur Lösung der sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergebenden Bewertungsfragen unterbreiten. Hierfür wurde auf Ministerebene eine Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen eingesetzt. Die von der Finanzministerkonferenz einberufene länderoffene Unterarbeitsgruppe soll zur Unterstützung der Arbeitsgruppe auf Ministerebene die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ergebenden Probleme und Ansätze zu deren Lösung zusammenstellen.

Die Unterarbeitsgruppe hat in ihrem Bericht vom 14. Februar 2007 zu Fragen der Bewertung der Vermögensarten und zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge Stellung genommen. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe wird die Auswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf die Grundstücksbewertung für Zwecke der Grundsteuer gesondert zu prüfen sein.

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe „Reform der Grundsteuer“ hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer auch Auswirkungen auf die Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, die Wertermittlung für bebaute Grundstücke an dem Verkehrswert zu orientieren.

Das Finanzministerium wird sich bei den weiteren Beratungen für eine zügige Fortsetzung der begonnenen Arbeiten zur Reform der Grundsteuer einsetzen. Aus Sicht des Finanzministeriums sollten sich im nächsten Schritt die Grundsteuer-Referatsleiter mit der Problematik befassen.